

Landeswohlfahrtsverband Hessen Postfach 10 24 07, 34024 Kassel

An alle Träger von besonderen Wohnformen (ehemals stationäre Einrichtungen)

Träger des Betreuten Wohnens

Träger von Pflegefamilien für Erwachsene (Begleitetes Wohnen behinderter Menschen in Familien)

Magistrat der kreisfreien Stadt Kreisausschuss des Landkreises Örtliche Träger der Eingliederungshilfe

im Lande Hessen

Landeswohlfahrtsverband Hessen

Der Kommunalverband der hessischen Kreise und kreisfreien Städte

Der Verwaltungsausschuss Dezernat Leistungen SGB Fachbereich Recht und Koordination

A . Juli 2020 Datum Herr Melchior Auskunft 0561 / 1004-2578 Telefon 0561 / 1004-1578 Telefax

E-Mail juergen.melchior@lwv-hessen.de

Zimmer 406

Zeichen 201.0 - 262.1.9

Rundschreiben SGB IX 201 Nr. 3/2020

Örtliche Zuständigkeit nach § 98 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen -

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Aufnahme des Eingliederungshilferechts in den Teil 2 des SGB IX hat der Gesetzgeber die Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit neu gefasst. In der Anlage 1 sind zur Verdeutlichung verschiedene Beispiele dargestellt.

1. Neue Regelung:

Der Gesetzgeber stellt in § 98 Abs. 1 SGB IX auf den Zeitpunkt der ersten Antragsstellung auf Eingliederungshilfe nach § 108 Abs. 1 SGB IX ab. Sofern es nach § 108 Abs. 2 SGB IX keines Antrages bedarf, ist der Beginn des Gesamtplanverfahrens nach Kapitel 7 des Teils II SGB IX maßgebend.

Neu ist ebenfalls, dass die örtliche Zuständigkeit für Eingliederungshilfeleistungen neu festzustellen ist, wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten keine Leistungen - egal welche Art der Eingliederungshilfeleistung - bezogen wurden. Dies stellt im Vergleich zur bisherigen Regelung eine bedeutsame Änderung dar.

Sollte die Eingliederungshilfeleistung wegen einer stationären Krankenhausbehandlung oder einer medizinischen Rehabilitationsmaßnahme unterbrochen werden, ist dies nicht als Beendigung des Seite 1 von 3

Internet www.lwv-hessen.de

Telefon 0561 1004 - 0

Besucheranschrift Kurfürstenstraße 7 34117 Kassel

Bankverbindung Landeskreditkasse Kassel DE04 5205 0000 4091 0070 07 IBAN HELADEFF520



Leistungsbezuges zu werten, wenn die leistungsberechtigte Person nach Beendigung der Krankenhausbehandlung bzw. der medizinischen Rehabilitationsmaßnahme die Eingliederungshilfeleistung weiterhin erhalten soll.

2. Bestandsschutz für Personen im Leistungsbezug:

Bei Personen, die am 31.12.2019 Leistungen nach dem Sechsten Kapitel des Zwölften Buches, mithin Eingliederungshilfe, in der am 31.12.2019 geltenden Fassung bezogen haben und die ab dem 01.01.2020 weiterhin Leistungen nach Teil II des SGB IX erhalten, bleibt die örtliche Zuständigkeit des Trägers bestehen, dessen örtliche Zuständigkeit zum 01.01.2020 im Einzelfall gegeben war. Der Gesetzgeber hat mit dieser Regelung in § 98 Abs. 5 SGB IX gewährleistet, dass unnötige Streitigkeiten zur örtlichen Zuständigkeit vermieden werden.

3. Inkrafttreten:

Das Rundschreiben tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft, wobei das Rundschreiben 201 Nr. 6/2018 vom 31.07.2018 seine Gültigkeit verliert.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage:

(Daume)



Nachrichtlich an:

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. Luisenstr. 26 65185 Wiesbaden

bpa - Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. Landesgeschäftsstelle Hessen Schiersteiner Straße 86 65187 Wiesbaden

VDAB - Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V. Geschäftsstelle Gonsenheimer Straße 56 a 55126 Mainz

Hessischer Landkreistag
- Geschäftsstelle –
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Städtetag
- Geschäftsstelle –
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration Sonnenberger Str. 2/2a 65193 Wiesbaden

Fallkonstellationen zur Anwendung des § 98 SGB IX ab 01.01.2020 für Leistungsberechtigte, die Eingliederungshilfeleistungen erhalten

Betreute Aufentha Aufentha BW auß BW auß Rostentr BW auß Hessen Hessen Rostentr Kostentr Kostentr	st Wohnen (BW) außerhalb Hessens, gewöhnlicher auf (g.A.) in Hessen, Kostenträger LWV Hessen erhalb Hessens, g.A. außerhalb Hessens, g.A. außerhalb Hessens, g.A. außerhalb Hessens, ag.A. in Hessen, Kostenträger LWV erhalb Hessens, g.A. in Hessen, Kostenträger LWV erhalb Hessens, g.A. in Hessen, Kostenträger LWV ager LWV Hessen g.A. in Hessen, ager LWV Hessen ager LWV Hessen in Hessen, g.A. in Hessen, ager LWV Hessen	ach Chen RW, I kth nen träger LWV	nahtloser Wechsel in eine besondere Wohnform in NRW, örtliche Zuständigkeit des LWV Hessen liegt weiterhin vor. nahtloser Wechsel in das BW in Hessen, Kostenträger weiterhin außerhessischer Eingliederungshilfeträger Nach Ende des Krankenhausaufenthaltes Weiterführung des nicht beendeten BW, Kostenträger weiterhin LWV Hessen 4 Monate nach Ende des BW endet der Krankenhausaufenthaltes Neuantrag für eine besondere Wohnform, LWV Hessen ist erneut örtlich zuständig, da Unterbrechung unter 6 Monaten. Die BW-leistung in Bayern wird beendet und nach 3 Monaten wird ein Antrag auf Leistungen in einer Werkstatt für behinderte Menschen gestellt, örtlich zuständig ist weiterhin LWV Hessen Nach 9 Monaten wird ein Antrag auf Leistungen im BW und in einer Werkstatt für behinderte Menschen gestellt, örtliche Zuständigkeit des LWV Hessen liegt nicht	nahtloser Wechsel in eine besondere Wohnform in Hessen, örtliche Zuständigkeit des außerhessischen Eingliederungshilfeträger liegt weiter vor. nahtloser Wechsel in eine besondere Wohnform außerhalb Hessens, örtliche Zuständigkeit des LWV Hessen liegt weiterhin vor.
---	---	-----------------------------------	---	---